



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1)]

69/169. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf alle ihre weiteren Resolutionen zu der Frage, namentlich die Resolution 68/166 vom 18. Dezember 2013, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution 27/1 vom 25. September 2014¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/165 vom 18. Dezember 2013 über das Recht auf Wahrheit sowie die Resolution 27/3 des Menschenrechtsrats vom 25. September 2014 über den Sonderberichterstatter des Rates über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/268 vom 9. April 2014 über die Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane,

sowie unter Hinweis darauf, dass niemand dem Verschwindenlassen unterworfen werden darf,

ferner unter Hinweis darauf, dass außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden dürfen,

darin erinnernd, dass niemand geheim in Haft gehalten werden darf,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Entzugs der Freiheit und Entführungen, wenn diese Teil eines Verschwindenlassens sind oder diesem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Miss-

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/69/53/Add.1 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.



handlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

daran erinnernd, dass in dem Übereinkommen festgelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu treffen,

sowie daran erinnernd, dass in dem Übereinkommen das Opfer von Verschwindenlassen als die verschwundene Person sowie jede natürliche Person, die als unmittelbare Folge eines Verschwindenlassens geschädigt worden ist, definiert wird,

in der Erkenntnis, dass die weit verbreitete und systematische Praxis des Verschwindenlassens in dem Übereinkommen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des anwendbaren Völkerrechts anerkannt wird,

betonend, wie wichtig die Tätigkeit der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen ist,

in der Erkenntnis, welche wertvolle Arbeit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dabei leistet, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf diesem Gebiet zu fördern,

1. *anerkennt* die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen², dessen Ratifikation und Durchführung ein bedeutsamer Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte für alle sein wird;

2. *begrüßt* es, dass das Übereinkommen von 94 Staaten unterzeichnet wurde und dass 44 es ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen;

3. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs³;

4. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sich noch intensiver zu bemühen, den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden, unter anderem indem sie die Maßnahmen der Staaten zur Ratifikation des Übereinkommens unterstützen, den Staaten und der Zivilgesellschaft technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe leisten und das Bewusstsein für das Übereinkommen schärfen, mit dem Ziel, seine Universalität herbeizuführen;

5. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, auch weiterhin Anstrengungen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen, zur Förderung seines Verständnisses und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zu unternehmen;

6. *begrüßt* die von dem Ausschuss über das Verschwindenlassen geleistete Arbeit und legt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, ihre Berichte vorzulegen, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen und zu fördern und seine Empfehlungen umzusetzen;

² Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

³ A/69/214.

7. *erkennt an*, wie wichtig die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴ als Grundsatzkatalog für alle Staaten ist, der dazu vorgesehen ist, Verschwindenlassen zu bestrafen und zu verhindern und den Opfern von Verschwindenlassen und ihren Familien zu helfen, eine faire, rasche und angemessene Wiedergutmachung zu fordern;

8. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und dem Ausschuss im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und befürwortet die weitere Zusammenarbeit in der Zukunft;

9. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von allen Allgemeinen Bemerkungen der Arbeitsgruppe, einschließlich der jüngsten Bemerkungen über Kinder⁵ und Frauen⁶, die von Verschwindenlassen betroffen sind, und ist sich in dieser Hinsicht dessen bewusst, dass das Verschwindenlassen besondere Folgen für Frauen und schwächere Gruppen, insbesondere Kinder, hat, da zumeist sie die schweren wirtschaftlichen Härten zu tragen haben, die für gewöhnlich mit dem Verschwindenlassen einhergehen, und, wenn sie selbst dem Verschwindenlassen unterworfen werden, besonders anfällig für sexuelle und andere Formen von Gewalt werden können;

10. *bittet* den Vorsitz des Ausschusses und den Vorsitz der Arbeitsgruppe, vor der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014

⁴ Resolution 47/133.

⁵ A/HRC/WGEID/98/1 und Corr.1.

⁶ A/HRC/WGEID/98/2.